

Wir verkaufen und liefern Ihnen ausschließlich zu den Bedingungen des Deutschen Garnkontraktes in der jeweils gültigen Kartellfassung und den nachfolgenden Zusatzbedingungen. Den vollständigen Wortlaut finden Sie auf unserer Homepage: [www.otto-textil.de](http://www.otto-textil.de)

### **1. Vertragsabschluss**

Lieferungsverträge werden aufgrund des Deutschen Garnkontraktes und der nachgenannten Zusatzbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender, vom Käufer gestellter Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Der Inhalt der vom Verkäufer schriftlich erteilten Auftragsbestätigung ist für den Käufer verbindlich.

### **2. Eigentumsvorbehalt**

Das Garn bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern und bis zur Einlösung von Schecks und Wechseln Eigentum des Verkäufers.

Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Käufers eingegangen ist (z.B. Scheck/ Wechselregulierung).

Der Käufer ist berechtigt, das Garn zu verarbeiten und zu veräußern, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und/ oder zu veräußern, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer, mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.
2. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
3. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer verwahrt, nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen ohne jegliche Verpflichtung für den Verkäufer. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen gelieferten Gegenständen verarbeitet oder umgebildet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen bzw. umgebildeten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände und des Bearbeitungswertes.
4. Der Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten steht dem Verkäufer ein der Regelung gemäß Ziffer 3) entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Käufer diese Forderungen im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretenden Forderungen gegen den Factor an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretungen der vorbezeichneten Art an.
5. Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt. Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzubeziehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall verlangen, dass er ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet.
6. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
7. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 20% übersteigt, wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.
8. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
9. Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsanschriften zu übersenden.
10. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben.
11. Nimmt der Verkäufer aufgrund seines Eigentumsvorbehalts gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Verkäufer wird für zurückgenommene Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den er bei der Verwertung erzielt.
12. Wenn nicht zu ermitteln ist, ob in der von dem Käufer hergestellten Ware Garne des Verkäufers enthalten sind, gilt der Identitätsnachweis als erbracht, wenn der Verkäufer und die anderen Garnlieferanten ihre Forderungen und Eigentumsvorbehalte an einen Treuhänder zur Geltendmachung übertragen haben.
13. Die Vorbehaltsware ist vom Käufer gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichteten, die ihm aus Schäden der in Satz 1 genannten Art zustehen, an den Verkäufer in Höhe von dessen Forderungen ab.

### **3. Mängel**

Die Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen für:

- a. Mängel, die bei sachgemäßer Weiterverarbeitung der Garne, wie z.B. bei mehrschütziger oder mehrsystemiger Verwebung, vermieden worden wären.
- b. Das Auftreten von Fehlern, die durch das gleichzeitige Verarbeiten verschiedener Partien oder Einsätze entstehen.

### **4. Zusatzklausel für Garnexport**

- a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des "Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen" sowie des "Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen" (Haager Kaufrecht).
- b. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Der Verkäufer ist auch zur Klageerhebung an dem für den Sitz der Firma ausländischen Bestellers bzw. Käufers zuständigen Gericht berechtigt.